



## Länderspezifische Metrologische Überwachung 2018 Bayern

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- - und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

**Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

### Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)

[ .. ]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

### Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[ ... ]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [ ... ]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>Ständige Nachschau im Bereich der Entsorgung im Jahr 2018 bezüglich der Verwendung von Messwerten unterhalb der Mindestlast und Angabe von Messwerten, die ggf. nicht auf ein Messgerät zurückgeführt werden können. (§ 33 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung im Jahr 2016 erfolgte auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe (§ 54 Abs. 1 Satz 1 MessEG). Es sollen im Zuge der Eichung weitere Verwender überwacht werden um die Anforderungen möglichst lückenlos und flächendeckend überprüft zu haben. Ferner ist an den bereits im Jahr 2016 kontrollierten Standorten eine Nachschau erforderlich um sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen auch umgesetzt wurden.</p>
<p>Nachgang zur Aktion 3/2016 (Haken-tara in Schlachthöfen). Überprüfung der korrekten Verwendung von Taragewichtswerten gemäß § 26 MessEV. (§ 26 Abs. 2 MessEV)</p>	<p>Bis Ende 2017 wird im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss Waagen und dem Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung die Verwendung von Taragewichtswerten abschließend und bundeseinheitlich geregelt. In der zweiten Jahreshälfte 2018 soll an ausgewählten Standorten eine Nachschau erfolgen um sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen auch umgesetzt wurden.</p>
<p>Verwendungsüberwachung auf Weihnachtsmärkten (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, ggf FertigPackV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung auf Wochenmärkten (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, ggf FertigPackV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Saisonverkauf (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, ggf FertigPackV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Straßenfahrzeugwaagen (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, § 32 MessEG)</p>	<p>Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2017 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird im Jahr 2018 überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft</p>
<p>Verwendungsüberwachung in Großmarkthallen: Verkauf von Obst und Gemüse in Steigen (§ 26 Abs. 1 MessEV)</p>	<p>Auslöser der Verwendungsüberwachung ist die vorgebrachte Beschwerde eines Betroffenen: Obst und Gemüse werden über einen Großhändler bezogen, welcher seine Waren wiederum über eine Großmarkthalle</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>bezieht. Hierbei werden hauptsächlich Äpfel deutscher Hersteller nach wie vor nur mit dem Bruttogewicht gekennzeichnet und vermarktet (Äpfel aus Frankreich werden schon seit geraumer Zeit korrekt mit Nettowert vermarktet, wobei zusätzlich der Bruttowert angegeben ist). Auf Anfragen des Betroffenen diesbezüglich beim Großhändler und in den Großmarkthallen wurde mitgeteilt, dass sei bei den Großmarkthallen eine Ausnahme und korrekt. Nach § 26 Abs. 1 MessEV müssen jedoch lose Waren netto verkauft werden, im besagten Fall dürfen Bruttowerte nur zusätzlich angegeben werden.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Angabe von Gewichtswerten (§ 26 Abs. 2 MessEV)</p>	<p>§ 26 Abs. 2 MessEV wurde durch die zweite Verordnung zur Änderung der MessEV geändert, es dürfen nun wieder gespeicherte Taragewichtswerte von Fahrzeugen verwendet werden, wobei das Benachteiligungsverbot des § 26 Abs. 2 MessEV Bestand hat. Es soll überprüft werden, ob das Taragewicht so bemessen ist, dass der Vertragspartner nicht benachteiligt wird</p>
<p>Verwendungsüberwachung Ausschankmaße in Gaststätten (§ 31 MessEG i.V.m. § 27 MessEV)</p>	<p>Im Zuge einer Verwendungsüberwachung 2017 sowie aufgrund von Erfahrungen aus dem Eichvollzug wurde festgestellt, dass der Verkauf von Getränken nicht immer mit Ausschankmaßen erfolgt. Der Verwendungsbereich ist in der Vergangenheit nicht systematisch bearbeitet worden, so dass eine konzertierte Nachschauaktion erforderlich wird</p>
<p>Marktüberwachung: Bereitstellung von Waagen durch Händler und Einführer (§ 25 MessEG, § 26 MessEG)</p>	<p>Mit den neuen Vorschriften der §§ 25, 26 MessEG haben auch Händler- und Einführer Pflichten. Es ist bekannt, dass dennoch Messgeräte bereitgestellt werden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine Händler- und Einführerrecherche erfolgt am LMG-Hauptsitz zunächst in Form einer schriftlichen Erhebung mit dem Ziel, dann auch Kontrollen vor Ort vorzunehmen. Auch Handelswaagen, die „aus dem Regal verkauft werden können“ sollen umfasst sein.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Annahmestellen von Gold und Dentallabore (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)</p>	<p>Es wurden Dentallabore und Annahmestellen von Gold letztmals 2008 im Rahmen einer Verwendungsüberwachung kontrolliert. Es ist aus dem Eichvollzug heraus bekannt, dass oftmals ungeeignete oder ungeeichte Waagen verwendet werden.</p>
<p>Marktüberwachung: Feststellung der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen bei EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 6 Abs. 2 MessEG i.V.m § 8 MessEV i.V.m Anlage 3 Tabelle 1 Nr. 5 MessEV)</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 1 MessEV i.V.m Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 2 MessEV i.V.m Anhang VII RL 2014/32/EU Nr. 2.8 gilt: „Die Messanlage darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“ Ein Ausnutzen ist sicher bei bewusster Justage der Fall Es soll daher im Anschluss an Konformitätsbewertungen recherchiert werden, ob und wenn ja welche Messanlagen instandgesetzt wurden und welche Messabweichungen danach die Folge sind.</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Messgeräte in Brauereien (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)	Die Überprüfung formstabiler Kegs hat in den letzten zehn Jahren gezeigt, dass unverändert eine zu hohe Anzahl an Unterfüllungen festgestellt wird. Ferner wurde bekannt, dass weitere Berührungspunkte zu MessEG und MessEV sowohl im geschäftlichen wie im amtlichen Verkehr bestehen könnten, zum Beispiel beim Verkauf von Produktionsresten nach Gewicht sowie bei der Rücknahme von Waren nach Volumen.

## Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 3 Fertigpackungsverordnung (FPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist

Thomas Schade  
Eichdirektor  
Abt. 4 - Metrologie

-----  
Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht  
Hauptsitz  
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München  
Tel. +49 (0)89 17901-318  
Fax +49 (0)89 17901-336  
[thomas.schade@lmg.bayern.de](mailto:thomas.schade@lmg.bayern.de)  
[www.lmg.bayern.de](http://www.lmg.bayern.de)